

Verordnung zum Alpgesetz (Alpverordnung)

vom 12. Februar 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 17 des Alpgesetzes vom 30. April 1995,²

beschliesst:

Art. 1³

Dem Alpgesetz und dieser Verordnung unterstehen:

- Alle Alpen begrenzt durch (inklusive) Schaienrossberg, Mittlerer Rossberg, Soll, Hasler, Häldele, Bommeli, Bärstein, untere Mans, Chlihütten, Gätterli, obere Bommen, mittlere Bommen, vordere Bommen, obere Neuenalp, untere Neuenalp, Vorderleu, Ahorn, unteres Sönderli, untere Helchen, mittlere Helchen, oberer Orlehan, Grossspitz, Neuenalp, obere Helchen, vordere Wasserschaffen, oberer Rotstein, Dornesseln, vorderes Tüflöchli, Grossloch, mittlerer Hackbühl, hinterer Hackbühl, Bäumli und Gross Eugst;
- im Fähnerengebiet die Alpen Bildstein, unterer Bildstein, Bildsteinkopf, Fähnernspitz, Förstli, Gross Bildstein, Gross Heieren, Heubühl, Klein Heieren, Loos und Neuenalp;
- die Einzelalpen Feusenalp, Göbsi, Ochsenhöhi und Stigershöhi.

Örtlicher Geltungsbereich

Art. 2⁴

¹Separate Bewirtschaftungsvorschriften, die für gemeinsam genutzte Alpen erlassen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Standeskommission.

²Die Stallhaltung ist dem Grasbestand anzupassen. Das Wegweisen und das Treiben von Tieren ist während der gesamten Alpzeit verboten. An gefährlichen Stellen darf das Vieh gehütet oder abgekehrt, bei Schneewetter dem Gras nachgefahren werden.

Bewirtschaftungs- und Nutzungsgrundsätze für gemeinsam genutzte Alpen

¹ Mit Revisionen vom 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

	Art. 3 ¹
Nichtbewirtschaftete Alpen	Bei Vorliegen eines wesentlichen öffentlichen Interesses vergibt das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt) die Bewirtschaftungsrechte für nicht bewirtschaftete Alpen.
	Art. 4 ²
Auftrieb von Schafen und Verwendung von Handelsdünger	Gesuche um Auftrieb von Schafen sowie um Verwendung von Handelsdünger sind bis Ende Februar beim Departement einzureichen.
	Art. 5
Vorschriften für Hunde	Während der Alpzeit sind Hunde an der Leine zu führen. Von dieser Vorschrift sind die Hunde der Bewirtschafter* ausgenommen.
	Art. 6 ³
Festlegung von Fahrradroutes sowie von Start- und Landegebieten	Gesuche für die Festlegung von Fahrradroutes sowie von Start- und Landegebieten im Sinne von Art. 8 Abs. 1 und 2 des Alpgesetzes sind dem Departement einzureichen. Das Departement regelt in Zusammenarbeit mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement die Festlegung der Routes. Die betroffenen Grundeigentümer sowie die Bezirke der gelegenen Sache sind anzuhören.
	Art. 7 ⁴
Geltendmachung von Beiträgen	Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen im Sinne von Art. 9 des Alpgesetzes sind beim Departement einzureichen, welches zudem festlegt, welche Unterlagen hiezu beizubringen sind. Dieses leitet die Gesuche mit einem entsprechenden Antrag an die Standeskommission weiter, welche darüber entscheidet.
	Art. 8 ⁵
Geltendmachung von Sömmungsbeiträgen	
	Art. 9 ⁶
Hilfe bei Naturkatastrophen	Liegt Gefahr im Verzug, kann das Departement die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen im Sinne von Art. 12 des Alpgesetzes sofort in die Wege leiten und die entsprechenden Kosten im nachhinein verlegen.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁴ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Aufgehoben durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

⁶ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt singemäss für beide Geschlechter.

Art. 10¹

Art. 11²

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf den 1. April 1996 Inkrafttreten
in Kraft.

¹ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Zweiter Satz aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.